

Interpellation Gadiant-Flums / Thomann-Pfäfers:**«Nutzung von Biodiversitätsflächen im Gewässerraum durch die Landwirtschaft**

Mit der fortgeschrittenen Projektierung des Hochwasserschutzprojekts Seez tauchen vermehrt Fragen auf über die ökologische Nutzung des Gewässerraums. Bei der Planung von Wasserbauprojekten zeigt sich, dass die neuen Bach- und Flussläufe deutlich grösser werden und diese Vergrösserung grossmehrheitlich zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausfällt. In Zusammenhang mit dem Projektfortschritt der Neuauflage des Hochwasserschutzprojekts Seez meldeten betroffenen Landwirte ihr Interesse an, die Bachufer nach Bauabschluss ökologisch zu nutzen. Eine solche Nutzung durch die Landwirtschaft wäre sicherlich sinnvoll, da Landwirte die praktische Erfahrung zur Nutzung von Biodiversitätsflächen mitbringen. Zugleich könnten diese Flächen der Kompensation von verlorenen Flächen teilweise angerechnet werden. Vorgängig müssten diese Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen ausgeschieden werden, um sie dann als Biodiversitätsflächen anzumelden. Die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Verordnungen thematisieren genau diese Flächen und deren Nutzung:

- Landwirtschaftliche Begriffsverordnung Art. 14 Abs. 1 (SR 910.91);
- Direktzahlungsverordnung Art. 35 und Art. 55 (SR 910.13);
- Gewässerschutzgesetz Art. 37 Abs. 3 Bst. c (SR 814.201);
- Gewässerschutzverordnung Art. 41c Abs. 4 (SR 814.201).

Verschiedene Kantone nutzen diese Möglichkeit und scheiden Flächen im Gewässerraum als landwirtschaftliche Nutzflächen aus, damit diese als Biodiversitätsflächen angemeldet und durch die Landwirtschaft genutzt werden können. Auch im Kanton St.Gallen sind viele Flächen im Gewässerraum und an Böschungen von kleinen und grossen Gewässern als landwirtschaftliche Nutzflächen ausgeschieden. Sobald jedoch bauliche Massnahmen an Gewässern erfolgen, beurteilt das Landwirtschaftsamt die Gestaltung und Nutzung erneut und scheidet die Flächen mehrheitlich von der landwirtschaftlichen Nutzung aus. Die Möglichkeit, bei der Umsetzung von Wasserbauprojekten landwirtschaftliche Nutzflächen im Gewässerraum auszuscheiden, würde es den Landwirten erlauben, wenigstens einen Teil der durch die wasserbaulichen Massnahmen benötigten Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten zu können. Dies würde die Realisierung von Wasserbauprojekten im ganzen Kanton entsprechend vereinfachen.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich die Regierung zur Ausscheidung von landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Gewässerraums im Anschluss an die Umsetzung von Wasserbauprojekten sowie bei Gewässern, an denen keine baulichen Massnahmen erfolgen?
2. Kann sich die Regierung vorstellen, der Landwirtschaft die ökologische Nutzung des Gewässerraums auf Basis der heutigen gesetzlichen Grundlagen zu ermöglichen?
3. Wäre die Regierung bereit, zusätzliche gesetzliche Grundlagen auszuarbeiten, wenn die geltende gesetzliche Grundlage ihrer Ansicht nach diese Möglichkeit ausschliesst?
4. Sieht die Regierung inskünftig Vorteile zur Realisierung von Wasserbauprojekten, wenn der Landwirtschaft Gewässerraumflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung angerechnet werden können?»

2. März 2026

Gadiant-Flums
Thomann-Pfäfers